



Informationsblatt

Rotes Kennzeichen für Oldtimerfahrzeuge zur Teilnahme an Veranstaltungen (07er-Kennzeichen)

Rechtsgrundlage

§ 43 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV)

Beschreibung

Für Oldtimerfahrzeuge, die mindestens 30 Jahre alt sind, können rote Oldtimerkennzeichen beantragt werden.

Die Fahrzeuge dürfen nicht mehr der allgemeinen Nutzung unterliegen und müssen in einem gut erhaltenen gepflegten Zustand sein (Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturguts). Fahrzeuge, für die ein rotes Oldtimerkennzeichen zugeteilt wird, müssen außer Betrieb gesetzt sein.

Voraussetzung ist eine Zuverlässigkeitsprüfung des Antragstellers zur Führung von roten Kennzeichen, da Fahrzeuge ohne gültige Betriebserlaubnis in Betrieb genommen werden können und die Verwendung dieses roten Kennzeichens an unterschiedlichen Fahrzeugen möglich ist. Das Kennzeichen kann für mehrere Oldtimer zugeteilt werden, darf aber immer nur an einem der Fahrzeuge geführt werden. Es wird ein Fahrzeugscheinheft für rote Oldtimerkennzeichen ausgegeben. Die durchgeführten Fahrten sind in einem Fahrtennachweisheft zu dokumentieren.

Folgende Fahrten können mit dem roten Oldtimerkennzeichen unternommen werden:

1. Fahrten während der Veranstaltungen, die der Darstellung von Oldtimer-Fahrzeugen und der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen.
2. Fahrten zu und von Veranstaltungen gemäß Ziffer 1
3. Probefahrten, d.h. Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit (§ 2 Nr. 23 FZV)
4. Überführungsfahrten, d.h. Fahrten zur Überführung des Fahrzeuges an einen anderen Ort (§ 2 Nr. 25 FZV)
5. Fahrten zum Zwecke der Reparatur oder Wartung der betreffenden Fahrzeuge

Benötigte Unterlagen

- Formloser schriftlicher **Antrag** mit Auflistung der Fahrzeuge
- **Ausweisdokument** (gültiger Personalausweis/Reisepass)

Zusätzliche Unterlagen

- **bei Firmen**

aktueller **Handelsregisterauszug**, **Gewerbeanmeldung** und **Ausweis** der verantwortlichen und laut HR unterschreibungsberechtigten Person (Geschäftsführer oder Prokurist)

- **bei Vereinen**

Vereinsregistrauszug (VR) und **Ausweis** der verantwortlichen und laut VR unterschreibungsberechtigten Person (Vorstand)

- **Fahrzeugpapiere im Original** (Fahrzeuge müssen abgemeldet sein) oder falls keine Originale mehr vorhanden sind, Besitznachweis und Datenbestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers oder Prüflingenieurs
- **Gutachten nach § 23 StVZO** zur Einstufung als Oldtimer eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers oder Prüflingenieurs für jedes Fahrzeug, das mit dem roten Kennzeichen geführt werden soll.
- **Führungszeugnis der Belegart „O“** (kann im Bürgeramt beantragt werden und wird von dort direkt an die Zulassungsstelle gesandt; es darf **nicht älter als 6 Monate sein**)
- **Auskunft aus dem Fahreignungsregister** (erhältlich unter www.kba.de ; darf **nicht älter als 6 Monate sein**)
- **Elektronische Versicherungsbestätigung (eVB)** für rote Oldtimerkennzeichen
- **SEPA-Lastschriftmandat** zum Einzug der KFZ-Steuer

Gebühren

Die Gebühren für ein rotes Dauerkennzeichen für Oldtimer betragen:

Grundgebühr 150,00 €, Erfassungsgebühr des Kraftfahrt-Bundesamtes 3,20 €, Siegelgebühr 0,30 €/Siegel

Die Gebühr für ein Fahrzeugscheinheft für rote Kennzeichen (Oldtimer) beträgt 10,20 €.

Hinweise:

1. Die gesammelte Abgabe aller Unterlagen bei der Zulassungsstelle beschleunigt die Bearbeitung Ihres Antrages.
2. Zur Zuteilung des roten Oldtimerkennzeichens muss der Antragsteller persönlich bei der Zulassungsbehörde vorsprechen.
3. Die/der Inhaber/in des roten Kennzeichens für Oldtimer muss gewährleisten, dass das Fahrzeug, an dem das Kennzeichen verwendet wird, in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand ist. Die/der Fahrer/in muss im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein.
4. Das Kennzeichen darf nicht an einem bereits zugelassenen Fahrzeug angebracht werden.
5. Das Kennzeichen darf nur an den Fahrzeugen verwendet werden, für die das Fahrzeugscheinheft ausgegeben wurde.
6. Über jede einzelne Fahrt mit dem roten Kennzeichen ist ein Fahrtennachweisheft (Eintrag: Tag, Beginn und Ende der Fahrt, Anschrift des Fahrzeugführers mit Unterschrift, Fahrzeugklasse, Hersteller des Fahrzeuges, Fahrzeugidentifikationsnummer und Fahrtstrecke) zu führen.
7. Alle Änderungen der Halterdaten (Anschriften-/Namensänderung), sowie technische Änderungen am Fahrzeug mit Auswirkungen auf das nach § 23 StVZO erstellte Oldtimergutachten, sind der Zulassungsbehörde umgehend mitzuteilen.
8. Verstöße und die Verwendung des Kennzeichens entgegen den gesetzlich zulässigen Zwecken können den Entzug des Kennzeichens zur Folge haben.

Kontakt:

Straßenverkehrsamt Ingolstadt

Zulassungsbehörde

Wiechertstr. 1

85055 Ingolstadt

E-Mail: zulassungsstelle@ingolstadt.de

Tel.: 0841 305-1790